

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/138

Schnottwil: Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Einwohnergemeinde

1. Ausgangslage

Am 7. Januar 2025 ersuchte die Einwohnergemeinde Schnottwil um Genehmigung des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Einwohnergemeinde. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement am 11. Dezember 2024.

2. Erwägungen

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall. Nicht genehmigt werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, GG; BGS 131.1).

Gemäss § 6 Abs. 5 des Reglements gelten für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung bzw. den Netzanschluss oder für zeitlich befristete Anschlüsse wie solche von Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw. individuelle Vereinbarungen. Für solche individuellen Vereinbarungen fehlt im Reglement eine Regelung (mindestens eine Bandbreite). Mit der individuellen Vereinbarung darf das Reglement nicht übersteuert werden. Im Anwendungsfall ist daher die Rechtmässigkeit der individuellen Vereinbarung zu prüfen.

Das Reglement erweist sich gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als rechtlich in Ordnung und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Das neue Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Einwohnergemeinde Schnottwil wird genehmigt.

- 3.2 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)
Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Reglement
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement
Amt für Umwelt, mit 1 Reglement
Baukommission Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil, mit 1 Reglement
Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil, mit 1 Reglement und mit
Rechnung (**Einschreiben**)